

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ZPO §§ 230, 519

Leitsätze:

1. Durch die Einreichung eines Armenrechtsgesuchs wird die Frist zur Begründung einer bereits eingelegten Berufung nicht verlängert.
2. Die Armut einer Prozeßpartei ist nur unter besonderen Umständen ein Grund zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist.
3. In einem Armenrechtsgesuch ist nicht in jedem Fall eine ausreichende Berufungsbegründung zu sehen.

Aktenzeichen: 1 AZR 366/57

Urteil des BAG vom 30. Oktober 1959

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Verkündet

am 30. Oktober 1959

gez. Henkelmann,
angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30. Oktober 1959 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Joachim sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Reinecke und Krell für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 4. Mai 1957 - 3 Sa 546/56 - aufgehoben; die am 24. September 1956 eingelegte Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 13. August 1956 - 43 Ca 149/56 - wird als unzulässig verworfen.

Dem Kläger werden auch die Kosten dieser Berufung und der Revision auferlegt.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

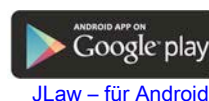
Tatbestand:

Der Kläger erhebt mit der Klage Ansprüche gegenüber einer betrieblichen Unterstützungskasse. Das Arbeitsgericht hat durch ein am 10. September 1956 zugestelltes Urteil die Klage als unbegründet abgewiesen.

Am 24. September 1956 hat der Kläger durch seinen Prozeßbevollmächtigten den Antrag gestellt, ihm für die Berufungsinstantz das Armenrecht zu gewähren. In diesem Armenrechtsgesuch ist eingehend dargelegt worden, mit welcher Begründung das arbeitsgerichtliche Urteil angegriffen werden solle. Zu Eingang dieses Gesuchs heißt es, daß "als Anlage" eine Berufungsschrift überreicht werde; es schließt mit dem Bemerken, daß nach den vorstehenden Ausführungen das Armenrechtsgesuch des Klägers für die Berufungsinstantz gerechtfertigt sei. Die Berufungsschrift ist ein von dem Armenrechtsgesuch auch äußerlich getrennter Schriftsatz; sie enthält den Berufungsantrag, aber weder eine Berufungsbegründung noch eine Bezugnahme auf das Armenrechtsgesuch.

Die Beklagte ist diesem Armenrechtsgesuch mit Rechtsausführungen entgegengetreten, sie hat sich dabei noch eine weitere Stellungnahme zur Berufungsbegründung vorbehalten.

Durch einen am 10. Oktober 1956 zugestellten Beschluß ist dem Kläger das Armenrecht bewilligt worden. Am 23. Oktober 1956 hat er Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt, weil die Berufungsbegründungsfrist versäumt sei. Vorsorglich hat er auch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist für den Fall beantragt, daß das Landesarbeitsgericht die mit dem Armenrechtsgesuch eingereichte Berufungsschrift nicht als formelle Einreichung einer Berufung angesehen habe; für diesen Fall hat der Kläger nochmals eine Berufungsschrift eingereicht und betont, das Rechtsmittel sei deswegen in dieser Form eingelegt worden, um



ihm unnötige Kosten zu ersparen, weil er mittellos sei. Die dem Wiedereinsetzungsantrag beigefügte Berufungsbegründung stimmt bis auf unwesentliche Abweichungen wörtlich mit dem Armenrechtsgesuch vom 24. September 1956 überein.

Die Beklagte hat beantragt, die Berufung als unzulässig zu verwerfen, weil die Begründungsfrist nicht eingehalten worden sei und kein Wiedereinsetzungsgrund vorliege. Hilfsweise hat sie zu den materiell-rechtlichen Ausführungen der Berufungsbegründung Stellung genommen.

Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils nach dem Klageantrag erkannt und die Revision zugelassen. Mit dieser verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Zulässigkeit der Berufung ist auch in dritter Instanz noch von Amts wegen zu prüfen (BGHZ 6, 369). Im Berufungsurteil ist zur Frage der Wiedereinsetzung - zu der noch in den Entscheidungsgründen Stellung genommen werden konnte - gesagt, daß durch den Lauf eines Armenrechtsverfahrens ein Tatbestand höherer Gewalt im Sinne der Wiedereinsetzung geschaffen werde; sofern der Berufungskläger nach Entscheidung über das Armenrechtsverfahren innerhalb der gesetzlichen Frist die versäumte Handlung, im vorliegenden Fall die Berufungsbegründung, ordnungsgemäß mit Wiedereinsetzungsantrag nachhole. Daraus muß entnommen werden, daß das Landesarbeitsgericht, wenn es das auch nicht mit letzter Klarheit ausspricht, dem Kläger die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist hat gewähren wollen. Dieser Beschluß unterliegt jedoch der Nachprüfung durch das Revisionsgericht.

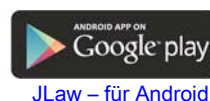
Der Kläger hat am 24. September 1956 Berufung eingebracht. Diese Berufungsschrift kann nicht etwa nur als



Entwurf einer Berufung angesehen werden. Einer solchen Annahme würde entgegenstehen, daß sie ausdrücklich als Berufung bezeichnet, von einem postulationsfähigen Prozeßbevollmächtigten unterschrieben ist und der Kläger selbst nichts dahingehend vorgetragen hat, es habe sich nur um den Entwurf einer Berufungsschrift handeln sollen. Auch das Landesarbeitsgericht stellt im nichtberichtigten Tatbestand des angefochtenen Urteils ausdrücklich fest, daß die Berufung am 24. September 1956 eingegangen ist.

Demzufolge lief die Begründungsfrist am 8. Oktober 1956 ab. Durch das Armenrechtsgesuch wurde diese Frist nicht verlängert (BGHZ 7, 280). Mit Recht gehen also das Landesarbeitsgericht und der Kläger selbst davon aus, wie sich aus dem Wiedereinsetzungsantrag des Klägers und aus dessen Bescheidung durch das Landesarbeitsgericht ergibt, daß die Berufungsbegründungsfrist versäumt war.

Das Landesarbeitsgericht meint nun, der Kläger sei an der Einhaltung dieser Frist durch höhere Gewalt gehindert gewesen. Es sieht diese höhere Gewalt in der Armut des Klägers, die ihn gehindert habe, die Berufung rechtzeitig zu begründen. Das ist jedoch rechtsirrig. Die Rechtsprechung, auf die sich das Landesarbeitsgericht zur Stütze für seine Auffassung bezieht, befaßt sich nicht mit der Berufungsbegründung, sondern mit der Einlegung der Berufung (BAG in AP Nr. 7 zu § 233 ZPO). Beides kann aber nicht gleichgestellt werden. Denn einmal ist es möglich, daß in Fällen vorliegender Art eine Verlängerung der Begründungsfrist beantragt wird, wobei davon ausgegangen werden kann, daß einem solchen Antrag in aller Regel stattgegeben wird. Zum anderen übersieht das Landesarbeitsgericht, daß durch die Einreichung der Berufungsbegründung - ebenso wie durch einen Verlängerungsantrag - neue Anwaltskosten gar nicht entstehen; denn die Prozeßgebühr, auf die allein es ankommt, entsteht bereits mit der Einlegung der Berufung. An der Einlegung der Berufung war



der Kläger aber hier nicht gehindert, da diese Einlegung trotz der Armut des Klägers erfolgt war.

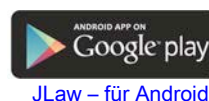
Gleichwohl gibt es nach der Rechtsprechung Fälle, in denen mit Rücksicht auf die Armut einer Prozeßpartei auch gegen die Versäumung der Begründungsfrist Wiedereinsetzung gewährt werden kann. Solche Fälle liegen dann vor, wenn es einer armen Partei zwar gelungen ist, einen Prozeßbevollmächtigten für die Einlegung der Berufung zu finden, nicht aber auch für deren Begründung. Legt dann der betreffende Prozeßbevollmächtigte nach Einlegung der Berufung, aber vor ihrer Begründung das Mandat nieder, weil er sich etwa aus standesrechtlichen Gründen gehindert sieht, ohne Vorschußzahlung die Berufung zu begründen, und findet der Rechtsmittelkläger dann keinen anderen Prozeßbevollmächtigten, der ohne Zahlung der Gebühren die Berufung begründet, so kann ein Wiedereinsetzungsgrund gegeben sein (BGHZ 7, 280). So lag der Fall hier aber nicht. Jedenfalls hat der Kläger, was im Rahmen des Wiedereinsetzungsverfahrens hätte geschehen müssen, dazu nichts vorgetragen, geschweige denn glaubhaft gemacht.

Aus alledem folgt, daß der Kläger entgegen der Annahme des Landesarbeitsgerichts durch seine Armut nicht gehindert war, die Berufung durchzuführen. Sein Prozeßbevollmächtigter hätte entweder, ohne zunächst Berufung einzulegen, lediglich ein Armenrechtsgesuch einreichen können; dann wäre nach der Rechtsprechung kein Zweifel daran, daß dem Kläger nach der Entscheidung über dieses Gesuch auf Antrag die Wiedereinsetzung hätte gewährt werden müssen. Oder es hätte Fristverlängerung beantragt werden können. Oder es hätte die Berufung, notfalls unter weitgehender Bezugnahme auf das Armenrechtsgesuch, rechtzeitig begründet werden können, obwohl über das Armenrechtsgesuch noch nicht entschieden war. Oder der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hätte, falls er sich nicht in der Lage gesehen hätte, die Berufung zu begründen, das Mandat niederlegen müssen. Nichts davon ist geschehen. Das in diesem Unterlassen liegende Verschulden muß sich der Kläger zurechnen lassen.



Es hindert jedenfalls die Annahme höherer Gewalt oder eines unabwendbaren Zufalls, so daß die Wiedereinsetzung nicht hätte erfolgen dürfen; denn daß der Kläger an der Einreichung der Berufung durch seine Armut nicht gehindert war, ein Fall, wie er in der vom Landesarbeitsgericht angezogenen Entscheidung AP Nr. 7 zu § 233 ZPO vorlag, folgt, wie betont, schon daraus, daß die Berufung ja trotz der Armut des Klägers rechtzeitig und formgerecht eingereicht war.

Die Rechtslage wäre nur dann eine andere - und einer Wiedereinsetzung hätte es dann gar nicht bedurft -, wenn im Armenrechtsgesuch bereits eine Berufungsbegründung zu sehen wäre. Daß eine solche Annahme keinesfalls ausgeschlossen ist, ist in der Rechtsprechung anerkannt (BGH LM Nr. 14 zu § 48 Abs. 2 Ehegesetz). Vorliegend ist aber eine solche Annahme nicht möglich. Denn die Berufung ist hier als Anlage zu dem Armenrechtsgesuch eingereicht, nicht umgekehrt. Es ist aber begrifflich undenkbar, daß eine Berufung als Anlage zur Berufungsbegründung eingereicht und bezeichnet wird. Tatsächlich haben auch weder das Landesarbeitsgericht noch die Prozeßparteien das Armenrechtsgesuch als Berufungsbegründung aufgefaßt oder auch nur auffassen können. Für das Landesarbeitsgericht folgt das daraus, daß es im nichtberichtigten Tatbestand seines Urteils feststellt, die Berufungsbegründung sei am 23. Oktober 1956 eingereicht worden, und daß es überhaupt über den Wiedereinsetzungsantrag des Klägers entschieden hat. Für den Kläger folgt das daraus, daß er überhaupt den Wiedereinsetzungsantrag gestellt, daß er aber auch im Wiedereinsetzungsantrag ausdrücklich erklärt hat, der Weg, zunächst nur das Armenrecht nachzusuchen und Berufung einzulegen, sei gewählt worden, "um dem mittellosen Kläger nicht unnötig Kosten zu verursachen". Wenn das auch auf irrigen kostenrechtlichen Erwägungen beruht, wie oben schon betont ist, so schließt das doch die Möglichkeit aus, in dem Armenrechtsgesuch gleichzeitig schon eine Berufungsbegründung zu sehen. Auch die Beklagte hat darin



eine solche nicht gesehen, was sich daraus ergibt, daß sie sich eine Stellungnahme zur Berufungsbegründung vorbehielt, nachdem sie auf das Armenrechtsgesuch des Klägers erwidert hatte. Daraus folgt, daß auch sie noch eine solche Berufungsbegründung erwartete.

Nun hat der Kläger allerdings eine zweite Berufung eingereicht und vorsorglich auch wegen Versäumung der Berufungsfrist die Wiedereinsetzung beantragt. Hierüber hat das Landesarbeitsgericht aber noch nicht entschieden. Deshalb kann sich auch der Senat mit dieser zweiten Berufung, die nach Verwerfung der ersten Berufung wirksam werden könnte (BGH LM Nr. 8 zu § 518 ZPO), nicht befassen. Er muß sich vielmehr auf die Nachprüfung der Zulässigkeit der ersten Berufung beschränken. Diese ist aber aus den vorerwähnten Gründen zu verneinen, so daß mit der Kostenfolge aus §§ 91, 97 ZPO, wie geschehen, zu erkennen war.

gez. Dr. Schröder

Dr. Joachim

Wichmann

Dr. Reinecke

Krell

